

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18 Abs. 1, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden zu Abs. 1 zusammengefasst.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erziehungsberechtigten des Kindes“ durch die Worte *„Eltern/ das Elternteil, die/ das mit dem Kind in einem Haushalt leben“* ersetzt.

c) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 wie folgt angefügt:

„(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchst. a) und b) wird jeweils das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „Eltern/ des Elternteils“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „soweit es“ die Worte „150,00 € bei einem Bezug für die doppelte Dauer bzw.“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle wird wie folgt neu gefasst:

„Stufe	bereinigtes Einkommen in Euro/ Monat	Gebühr in Euro/ Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
1	unter 900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	900,00 bis unter 1.300,00	56,80	39,75	22,75	0,00
3	1.300,00 bis unter 1.700,00	82,00	57,40	32,80	0,00
4	1.700,00 bis unter 2.100,00	107,15	75,00	42,85	0,00
5	2.100,00 bis unter 2.500,00	132,40	92,70	53,00	0,00
6	ab 2.500,00	157,65	110,35	63,05	0,00“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a) wird der Betrag „1,84 Euro“ durch den Betrag „1,88 Euro“ ersetzt.

b) In Buchst. b) und c) wird jeweils der Betrag „1,88 Euro“ durch den Betrag „1,91 Euro“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

In den Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „Eltern/ das Elternteil“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebührenfestsetzung“ die Worte „zur rückwirkenden Überprüfung“ eingefügt.

§ 2
In – Kraft - Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung folgt, in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Matthias Dohr
Oberbürgermeister